

Löhne und Gehälter professionell

3 | März 2006
S. 37 - 54

Aktuelle Informationen und Praxisempfehlungen
zu Lohnsteuer und Sozialversicherung

Kurz informiert

Keine Teilnahme am touristischen Programm wegen Krankheit	37
Verpflegungsmehraufwand bei Soldaten der Bundesmarine	
Verpflegungsmehraufwand nach Ablauf der „Drei-Monats-Frist“	
Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte können geändert werden	38
Aufwendungen für allgemeinen Computerkurs	
Hemmt eine Betriebsprüfung das Statusfeststellungsverfahren?	39
Künstlersozialabgabe für private Berufsfachschule für Fotografie	
Aufnahme eines Studiums durch einen Teilzeitbeschäftigten	
Berücksichtigung von Werbungskosten bei BAB	40
Sonderzuwendungen bei nicht durchgehender Arbeitsleistung	
Sperrzeit bei Kündigung eines Lkw-Fahrers wegen Fahrverbots?	
Rückzahlungsvereinbarungen rechtssicher formulieren	41
Ausgleichsklausel kann Mobbing-Ansprüche verhindern	

Rentenversicherung

Vielen GmbH-Gesellschaftern/Geschäftsführern drohen künftig Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung	42
--	----

Lohnsteuer

Kurzzeitig beschäftigte Reiseleiter können Einkünfte aus selbstständiger Arbeit erzielen	45
---	----

Krankenversicherung

Ist der beschränkte Sonderausgabenabzug für Krankenversicherungsbeiträge verfassungswidrig?	47
--	----

Arbeitslosenversicherung

Seit 1. Februar 2006 ist eine freiwillige Versicherung möglich	48
--	----

Urlaubsanspruch

Wie lange besteht Anspruch auf den Jahresurlaub?	52
--	----

Meldepflichten bei Arbeitslosigkeit

So vermeiden Arbeitgeber das Risiko einer Schadenersatzpflicht	53
--	----



Online-Service unter www.iww.de

Kennwort im März: Lohnkonto

Neuregelung zum 1. Februar 2006

Die freiwillige Arbeitslosenversicherung

von Dipl.-Kfm. Alexander Ficht, Steuer- und Rentenberater, Dreieich

Seit dem 1. Februar 2006 ist es möglich, sich freiwillig in der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung zu versichern. Der neue § 28a SGB III wurde bereits 31. Dezember 2003 durch das „Dritte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ eingeführt und ist nun zum 1. Februar 2006 in Kraft getreten (BGBl I 2003, 2848; Abruf-Nr. 060530). Die Neuregelung ist besonders für Selbstständige interessant.

**Besonders für
Selbstständige
interessant**

Voraussetzungen für die freiwillige Versicherung

Freiwillig versichern können sich Personen, die eine selbstständige Tätigkeit mit einem Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich ausüben. Voraussetzung für die freiwillige Versicherung ist, dass unmittelbar vor Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit eine Pflichtversicherung bestand und innerhalb der letzten 24 Monate vor Aufnahme der Tätigkeit für mindestens 12 Monate Pflichtbeiträge bezahlt wurden.

Unser Tipp: Ist die Vorversicherungszeit nicht erfüllt, reicht es auch, wenn unmittelbar vor Begründung der Selbstständigkeit Arbeitslosengeld I oder die frühere Arbeitslosenhilfe bezogen wurde.

**Bezug von
Arbeitslosengeld
auch ausreichend**

Wichtig: Unmittelbar bedeutet, nicht mehr als einen Monat. Das heißt: Zwischen dem Beginn der Selbstständigkeit und dem Ende des Versicherungsverhältnisses (Beschäftigung bzw. Bezug von Arbeitslosengeld I oder Arbeitslosenhilfe) darf maximal ein Monat liegen.

Beispiel

Herr Albrecht und Herr Bauer sind seit dem 1. April 1999 selbstständige IT-Berater. Herr Albrecht war vor seiner selbstständigen Tätigkeit als EDV-Fachmann mehrere Jahre bei einer deutschen Großbank angestellt. Herr Bauer hat sich sofort nach seinem Studium selbstständig gemacht.

Ergebnis: Herr Albrecht erfüllt die Voraussetzungen für die freiwillige Arbeitslosenversicherung; Herr Bauer dagegen nicht.

Abwandlung: Herr Albrecht hat seine selbstständige Tätigkeit erst zwei Monate nach Ende seines Anstellungsverhältnisses begonnen. Die Voraussetzungen für die Teilnahme an der freiwilligen Arbeitslosenversicherung erfüllt er in diesem Fall nur, wenn er unmittelbar vor Beginn seiner Selbstständigkeit Arbeitslosengeld erhalten hat.

Beginn und Ende der Versicherung

Das Versicherungsverhältnis beginnt mit dem Tag des Eingangs des Antrags, frühestens jedoch mit dem Tag, an dem die Voraussetzungen erfüllt sind. Der Antrag muss innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Selbstständigkeit bei der Agentur für Arbeit am Wohnort gestellt werden.

**Antrag innerhalb
eines Monats**

Wichtig: Es handelt sich um eine Ausschlussfrist. Geht der Antrag zu spät ein, kann keine freiwillige Versicherung begründet werden.

Unser Tipp: Wer am 31. Januar 2006 bereits selbstständig war, kann den Antrag noch bis zum 31. Dezember 2006 stellen (§ 434j Abs. 2 SGB III).

Übergangsregelung für Altfälle

Das Versicherungsverhältnis endet,

- wenn eine Entgeltersatzleistung nach dem SGB III (zum Beispiel Arbeitslosengeld I) bezogen wird,
- mit Ablauf des Tages, an dem die Voraussetzungen für das Versicherungsverhältnis letztmals erfüllt werden oder
- der Versicherte mit seiner Beitragszahlung länger als drei Monate in Verzug ist.

Beachten Sie: Im letzteren Fall endet das Versicherungsverhältnis rückwirkend ab dem Eintritt des Verzugs.

Beiträge und Leistungen

Als beitragspflichtiges Entgelt gelten 25 Prozent der monatlichen Bezugsgröße. Der Beitragssatz beträgt 6,5 Prozent. Welche Bezugsgröße zu Grunde zu legen ist, richtet sich danach, wo die Tätigkeit ausgeübt wird.

**39,81 Euro (West)
33,56 Euro (Ost)**

Höhe der Beiträge

	West	Ost
Bezugsgröße	2.450 Euro	2.065 Euro
Beitragshöhe	39,81 Euro	33,56 Euro

Den Beitrag muss der Versicherte allein tragen. Er kann als monatlicher Beitrag (fällig am 1. des Monats) oder als Jahresbeitrag (fällig am 1. Januar) geleistet werden.

Ansprüche auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung werden erstmals nach zwölf Monaten Beitragszahlung erworben. Die Dauer des Anspruchs hängt von der Dauer des Versicherungsverhältnisses und vom Lebensalter des Versicherten ab (§ 127 Abs. 2 SGB III).

Ansprüche nach zwölf Monaten Beitragszahlung

Dauer des Anspruchs

Nach Versicherungsverhältnissen mit einer Dauer von insgesamt mindestens ... Monaten	12	16	20	24	30	36
und nach Vollendung des ... Lebensjahres					55	55
... Monate	6	8	10	12	15	18

Sonderregelung bis 31. Januar 2007

Für alle, die sich bis zum 31. Januar 2007 für die freiwillige Arbeitslosenversicherung entscheiden, gilt der alte § 124 Abs. 3 SGB III weiter (§ 434j Abs. 3a SGB III). Das heißt: Die für einen Anspruch auf Leistungen erforderlichen zwölf Monate versicherungspflichtiger Tätigkeit (Rahmenfrist)

Rahmenfrist auf fünf Jahre verlängert

als Arbeitnehmer oder Selbstständiger müssen nicht in den letzten zwei Jahren vorgelegen haben, sondern innerhalb der letzten fünf Jahre.

Beispiel

Herr Müller war nach Abschluss seines Studiums von Mai 2000 bis Mai 2003 als angestellter Journalist versicherungspflichtig. Ab Juni 2003 macht er sich selbstständig. Am 1. Februar 2006 beantragt er die freiwillige Arbeitslosenversicherung und zahlt Beiträge. Am 1. Oktober 2006 muss er seine Selbstständigkeit aufgeben und beantragt Arbeitslosengeld.

Nach dem neuen § 124 SGB III stünde Herrn Müller kein Arbeitslosengeld zu, weil die Anspruchsvoraussetzung (zwölf Monate versicherungspflichtige Tätigkeit in den letzten zwei Jahren) nicht vorliegt. Er kann in den letzten zwei Jahre nur acht Monate (Februar bis September 2006) vorweisen.

Auf Grund der Sonderregelung gilt aber der alte § 124 SGB III, so dass auf einen Zeitraum von fünf Jahren (September 2001 bis September 2006) abzustellen ist. Weil Herr Müller innerhalb dieses Zeitraums auf insgesamt 20 Monate versicherungspflichtiger Tätigkeit kommt, kann er am 1. Oktober 2006 Arbeitslosengeld I beantragen.

Eine Arbeitslosmeldung ist möglich, wenn der Antragsteller dem Arbeitsmarkt zur Verfügung steht und der wöchentliche Stundenumfang der selbstständigen Tätigkeit unter 15 Stunden sinkt. Wer Arbeitslosengeld I beziehen will, muss auch für die Vermittlungsbemühungen der BA bereit stehen. Das kann beispielsweise auch eine Pflicht zur Teilnahme an Bewerbungstrainings, Qualifizierungsmaßnahmen oder bestimmten Arbeitseinsätzen bedeuten.

**Antragsteller muss
Arbeitsmarkt zur
Verfügung stehen**

Wichtig: Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht unabhängig davon, aus welchen Gründen die Selbstständigkeit aufgegeben wurde. Auch nach einem Verkauf des Unternehmens, besteht somit Anspruch auf Arbeitslosengeld. Der Antragsteller muss aber dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen.

Höhe des Arbeitslosengelds

Die Höhe des Arbeitslosengelds beträgt grundsätzlich 60 Prozent des letzten Nettoentgelts. Hat der Antragsteller ein Kind, für das er Anspruch auf Kindergeld hat, erhält er 67 Prozent des letzten Nettoentgelts. Sind seit der letzten abhängigen Beschäftigung mehr als zwei Jahre vergangen, wird ein „fiktives“ Nettoentgelt zu Grund gelegt. Die BA unterscheidet dabei hinsichtlich der beruflichen Qualifikation folgende vier Stufen:

**60 bzw. 67 Prozent
des Nettoentgelts**

- Personen ohne Ausbildung
- Personen mit abgeschlossener Ausbildung in einem Ausbildungsberuf (zum Beispiel Versicherungskaufmann)
- Personen mit einem Fachschulabschluss oder einem Nachweis über eine Qualifikation als Meister oder einem vergleichbaren Abschluss (zum Beispiel Bäckermeister oder Dolmetscherin)
- Personen mit einem Hochschul- oder Fachhochschulabschluss (Diplomkaufmann, Architekt oder Steuerberater)

**Vier Qualifikations-
stufen**

Beispiel

Herr Müller würde mit einem Hochschulabschluss in die Gruppe 4 fallen. Als Arbeitsloser mit Kind und Steuerklasse III bekäme er wahrscheinlich nach den derzeitigen Sätzen monatlich 1.364 Euro (West) bzw. 1.210 Euro (Ost). Hätte Herr Müller anstelle des Hochschulabschlusses eine abgeschlossene Ausbildung (Gruppe 2), würde er ein monatliches Arbeitslosengeld in Höhe von 1.003 Euro (West) bzw. 862 Euro (Ost) erhalten.

Beachten Sie: Die Höhe des Arbeitslosengelds ist kompliziert zu berechnen und von vielen Faktoren abhängig. Genaue Auskünfte kann deshalb nur die BA erteilen. Das Beispiel soll zeigen, welche monatlichen Beträge ungefähr erwartet werden können.

Wird die selbstständige Tätigkeit während des Bezugs von Arbeitslosengeld I fortgeführt, werden die Einkünfte daraus bis auf einen Freibetrag von monatlich 165 Euro voll auf das Arbeitslosengeld I angerechnet.

Einkünfte werden angerechnet

Befristung des Versicherungsschutzes

Die Regelungen zur freiwilligen Arbeitslosenversicherung für Selbstständige sind bis zum 31. Dezember 2010 befristet (§ 28a Abs. 2 Satz 3 Nr. 4 SGB III). Das heißt: Nach dem 31. Dezember 2010 endet (vorerst) der Versicherungsschutz. Die Befristung wird damit begründet, dass erst Erfahrungen im Hinblick auf die Inanspruchnahme und die damit verbundenen Risiken für die Arbeitslosenversicherung gesammelt werden müssen.

Versicherungsschutz endet am 31. Dezember 2010

Exkurs: Freiwillige Versicherung auch in anderen Fällen möglich

Die freiwillige Versicherung ist auch möglich für

- Personen, die Angehörige der Pflegestufen eins bis drei mit einem zeitlichen Aufwand von mindestens vierzehn Wochenstunden pflegen,
- Arbeitnehmer, die außerhalb der Europäischen Union im Ausland beschäftigt sind (keine Entsendung!).

Für diese beiden Gruppen gelten folgende Besonderheiten:

- Für Pflegepersonen gilt als beitragspflichtiges Entgelt zehn Prozent der monatlichen Bezugsgröße. Daraus ergeben sich monatliche Beiträge von 15,93 Euro (West) bzw. 13,42 Euro (Ost).
- Bei Auslandsbeschäftigungen gilt immer die Bezugsgröße West und damit ein monatlicher Beitrag von 39,81 Euro.
- Die Befristung bis zum 31. Dezember 2010 gilt nicht für Pflegepersonen. Für Arbeitnehmer im Ausland gilt sie aber gleichermaßen.

Unser Service: Im Online-Service (www.iww.de) finden Sie unter „Arbeitshilfen und Checklisten“ den „Antrag auf freiwillige Weiterversicherung“ und ein entsprechendes Merkblatt der BA.



Merkblatt und Antrag im Online-Service